



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER E-FORCE ONE AG FÜR E-LKW

(FASSUNG 2/2019)

1. ALLGEMEIN

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AVB") sind integraler Bestandteil aller Verträge, unter denen die E-Force One AG, Beckenried ("E-Force") elektrisch angetriebene Lastkraftwagen ("E-LKW") verkauft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung.

Der Kaufvertrag besteht (i) aus einem zwischen den Parteien allenfalls schriftlich geschlossenen Hauptvertrag oder, sofern kein solcher Hauptvertrag vorliegt, aus der allenfalls von E-Force erstellten Offerte, aufgrund derer der Käufer den E-LKW bestellt hat, (ii) diesen AVB sowie aus allfälligen in (i) oder (ii) als Vertragsbestandteile definierten weiteren Dokumenten.

2. FAHRZEUGEIGENSCHAFTEN

Die Spezifikationen und anderen Eigenschaften des E-LKW werden abschliessend im Kaufvertrag definiert. Spezifikationen und Eigenschaften in anderen Dokumenten und Materialien sind nur verbindlich, soweit sie im Kaufvertrag ausdrücklich und eindeutig als Vertragsinhalt referenziert werden.

Mit dem Kauf eines E-LKW entscheidet sich der Käufer für ein hoch innovatives Produkt, dessen Konstruktion noch laufend weiterentwickelt wird. E-Force behält sich deshalb Konstruktionsänderungen ausdrücklich vor. Spezifikationen und andere Angaben über den E-LKW im Kaufvertrag verstehen sind als Annäherungswerte.

3. KAUFPREIS

Der Kaufpreis versteht sich, vorbehältlich einer ausdrücklichen anderen schriftlichen Vereinbarung im Kaufvertrag, rein netto gegen Kassa ohne Skonto oder sonstigen Nachlass und ist vom Käufer ohne Abzüge und ohne Verrechnung allfälliger Gegenansprüche spätestens an den schriftlich vereinbarten Zahlungsterminen zu bezahlen. Wurden keine Zahlungstermine schriftlich vereinbart, so ist die Hälfte des Kaufpreises innert 30 Tagen ab Vertragsschluss

und die andere Hälfte innert 30 Tagen ab Lieferung zu bezahlen. An- und Vorausbezahlungen werden nicht verzinst.

Die Geltendmachung allfälliger Retentionsrechte durch den Käufer ist ausgeschlossen.

Vorbehältlich einer ausdrücklichen und schriftlichen andern Vereinbarung im Kaufvertrag versteht sich der Kaufpreis exklusive Mehrwertsteuer, und eine allenfalls vorgeschriebene Mehrwertsteuer ist vom Käufer zusätzlich zu bezahlen.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleibt der E-LKW mit allen Bestandteilen und Zubehör Eigentum von E-Force. Der Käufer ermächtigt E-Force hiermit ausdrücklich, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art.715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister oder einem entsprechenden Register im Ausland einzutragen. Nach Erhalt des vollständigen Kaufpreises wird E-Force umgehend die Löschung des Eigentumsvorbehalts beantragen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet, den E-LKW in ordnungsgemäsem Zustand zu halten, gegen Schäden ausreichend zu versichern und erforderliche Reparaturen sofort auf eigene Kosten in einer vom E-Force anerkannten Reparaturwerkstatt ausführen zu lassen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Käufer den E-LKW nur mit ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis von E-Force weiterübertragen, veräussern, verpfänden, ausleihen oder vermieten.

Im Falle einer Pfändung, Arrestlegung, Beschlagnahmung usw. des E-LKW hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt zu Gunsten von E-Force hinzuweisen und E-Force unverzüglich zu benachrichtigen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer E-Force über jeden Adresswechsel mindestens 14 Tage im Voraus zu informieren. Der Käufer erteilt E-Force auf deren Verlangen jederzeit Aufschluss über den jeweiligen Standort des E-LKW. E-Force ist berechtigt, den E-LKW

jederzeit ungehindert zu besichtigen und zu diesem Zweck sowie zur Geltendmachung ihres Eigentums Grundstücke und Räumlichkeiten des Käufers zu betreten.

Der Käufer anerkennt ausdrücklich und vorbehaltlos, dass E-Force während der Dauer des Eigentumsvorbehalts berechtigt ist, im Falle eines Zahlungsverzugs des Käufers oder im Falle anderer Verletzungen der Pflichten des Käufers den E-LKW unverzüglich in ihren ausschliesslichen Besitz zu bringen.

5. LIEFERUNG UND ZULASSUNG

Falls nirgends im Kaufvertrag schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung des E-LKW durch Anzeige der Abholbereitschaft am Erfüllungsort, das heisst bei E-Force in der Werkstatt in Fehraltorf (Schweiz).

In der Regel kann der Käufer vor Vertragsschluss wählen, ob er selbst den Aufbauhersteller der Lastwagenaufbauten ("Aufbauhersteller") auswählt und beauftragt oder ob E-Force den Aufbauhersteller auswählt und beauftragt. Falls der Käufer den Aufbauhersteller auswählt und beauftragt, gilt die Lieferung des E-LKW durch E-Force an den Käufer als erfolgt, sobald die Abholbereitschaft des E-LKW am Erfüllungsort dem Aufbauhersteller, mit Kopie an den Käufer, angezeigt wurde. Falls E-Force den Aufbauhersteller auswählt und beauftragt, erfolgt die Lieferung an den Käufer, wie oben beschrieben, erst nach Fertigstellung der Aufbauten.

In jedem Fall darf E-Force den E-LKW, nach Absprache mit dem Käufer, aber auch nach Montage des Aufbaus und Lieferung für weitere Tests benutzen und noch Verbesserungen vornehmen. Test- und Probefahrten durch Dritte dürfen mit dem E-LKW nicht erfolgen.

Im Zeitpunkt der Lieferung geht die Gefahr der Beschädigung, welche nicht durch E-Force verursacht werden, auf den Käufer über.

Falls nirgends im Kaufvertrag schriftlich anders vereinbart, liegen die Abholung des E-LKW am Erfüllungsort, der Export aus der Schweiz sowie der Import in ein anderes Land, die damit verbundenen Zölle, die Versicherungen sowie die Zulassung des E-LKW in der Schweiz oder im Ausland sowie die Organisation allfälliger weiterer Dokumente in der alleinigen Verantwortung des Käufers. Es ist Sache des Käufers zu prüfen, ob der E-LKW im Ziel-land zugelassen werden kann. E-Force sichert nur für die Schweiz zu, dass der E-LKW grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt.

6. LIEFERVERZUG

E-Force bemüht sich, die vertraglich vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Kann eine Lieferfrist nicht eingehalten werden, wird E-Force den Käufer schriftlich benachrichtigen und einen neuen Liefertermin mitteilen. Wird die Verzögerung durch eine Verspätung des Lieferanten der Fahrgestelle oder des Aufbauherstellers verursacht, berücksichtigt der neue Ablieferungstermin die mutmassliche Dauer dieser Verspätung. Kann auch der neue Liefertermin nicht eingehalten werden, hat der Käufer das Recht, E-Force durch eingeschriebenen Brief eine letzte Frist von 60 Tagen zur nachträglichen Lieferung anzusetzen und im Falle der Nichtlieferung innert dieser Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts des Käufers wird ihm eine allfällig geleistete Zahlung zurückerstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Käufer verzichtet insbesondere ausdrücklich auf Schadenersatzansprüche gegen E-Force wegen verspäteter Lieferung oder, im Falle eines Rücktritts, wegen der Nichtlieferung des E-LKW.

7. VERZUG DES KÄUFERS

Mit Ablauf einer vereinbarten Zahlungsfrist befindet sich der Käufer automatisch in Zahlungsverzug und schuldet E-Force Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr sowie eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00 pro Mahnung.

Im Übrigen stehen E-Force im Verzugsfall die gesetzlichen Rechtsbehelfe zu. Insbesondere kann E-Force auch dann, wenn der E-LKW vor der Zahlung des gesamten Kaufpreises vom Käufer übernommen wurde, nach Ablauf einer zehntägigen Mahnfrist immer noch vom Kaufvertrag zurücktreten und den E-LKW zurückfordern.

Der Käufer hat sich jeden Zahlungsverzug als Verschulden anrechnen zu lassen.

Im Falle eines Vertragsrücktritts durch E-Force ist der Käufer verpflichtet, unabhängig vom Nachweis eines Schadens folgende Entschädigung zu bezahlen:

- a. Bei Rücktritt vor Lieferung des E-LKW: 15% des Kaufpreises (ohne MWSt.);
- b. Bei Rücktritt nach Lieferung des E-LKW: 15% des Kaufpreises (ohne MWSt.) zuzüglich 1% des Kaufpreises pro angefangenen oder vollständigen Monat ab Übergabe des E-LKW, zuzüglich 50 Rappen pro gefahrenen Kilometer ab Lieferung.

Die Geltendmachung eines diese Beträge übersteigenden effektiven Schadens bleibt vorbehalten.

Im Falle eines Rücktritts durch E-Force erlischt sofort jegliches Gebrauchsrecht des Käufers am E-LKW, das seinen Grund nicht in einer ausdrücklichen Anordnung von E-Force hat. Der Käufer ist verpflichtet, den E-LKW sofort zur Übergabe an E-Force bereitzuhalten. Sämtliche im Zusammenhang mit der Rückschaffung des E-LKW entstehenden Auslagen und Aufwendungen sowie allfällige Reparaturkosten für Beschädigungen gehen zu Lasten des Käufers. Ein Retentionsrecht am E-LKW aus irgendwelchen Gründen steht dem Käufer nicht zu.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

a. Fahrgestell und Kabine / Aufbauten

E-Force bezieht die Fahrgestelle (inkl. Bremsen, Räder, Aufhängung, Achsen, Lenkung) mit Führerkabine von der IVECO (Schweiz) AG („Iveco“). Für diese Teile sowie alle weiteren von Iveco gelieferten Teile entsprechen Gewährleistung und Haftung von E-Force gegenüber dem Käufer der Gewährleistung und Haftung von Iveco gegenüber E-Force. Es wird auf die jeweils aktuelle Fassung der Garantiebestimmungen von IVECO verwiesen.

Falls der Käufer den Aufbauhersteller selbst auswählt und beauftragt hat, muss sich der Käufer für Mängel an den Aufbauten sowie für Mängel und Schäden, welche durch die Aufbauten oder das Aufbauen verursacht wurden, selbst an den Aufbauhersteller wenden. Soweit E-Force den Aufbauhersteller ausgewählt und beauftragt hat, entsprechen Gewährleistung und Haftung von E-Force gegenüber dem Käufer der Gewährleistung und Haftung des Aufbauherstellers gegenüber E-Force.

Im Falle eines Mangels oder Schadens, die den Leistungsumfang von IVECO oder dem Aufbauhersteller betreffen, wird E-Force nach eigener Wahl entweder die eigenen Ansprüche gegen Iveco bzw. den Aufbauhersteller an den Käufer abtreten oder diese Ansprüche in eigenem Namen auf Rechnung und Kosten des Käufers gegenüber Iveco bzw. dem Aufbauhersteller wahrnehmen. E-Force übernimmt jedoch keine Gewähr für die erfolgreiche Durchsetzung solcher Ansprüche.

b. Antrieb, Batteriepaket, elektronische Steuerung des Antriebs

Für neue E-LKW leistet E-Force nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr dafür, dass der Elektroantrieb, die Batterien sowie die elektronische Steuerung des Elektroantriebs bei Lieferung frei von technischen Mängeln sind, welche den Betrieb wesentlich beeinträchtigen.

EFORCE garantiert für die angebotenen Fahrzeuge / Batterien eine Lebensdauer von 3 Jahren oder 3500 (äquivalenten) Ladezyklen. Die Garantie bezieht sich auf eine Restkapazität von 80% des Referenzwertes zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Erreichen der genannten Lebensdauer oder Zyklenzahl. Es gilt die Grösse, welche zuerst erreicht wird. Bei der Grösse «äquivalenter» Ladezyklus handelt es sich um eine mathematische Grösse, die die tatsächliche - aus der Anwendung resultierende - Belastung des Batteriesystems ins Verhältnis zum E-Force Standard setzt.

Es gelten weiter die nachfolgenden Garantiebedingungen für den Energiespeicher:

Die Batterien sind ausschliesslich zur Verwendung in Fahrzeugen von EFORCE vorgesehen. Lagerung und Betrieb ausserhalb des vorgegebenen Temperaturbereichs von -20°C bis +40°C können die Lebensdauer der Batterie beeinträchtigen. Durch Öffnen oder Manipulieren der Batterie durch Dritte erlischt jeglicher Garantieanspruch. Beschädigung in Folge von unsachgemäßem Gebrauch, z.B. mechanische Beschädigung oder Tiefentladung, sind von der Garantie ausgenommen.

Alle Gewährleistungsansprüche, auch diejenigen für verdeckt Mängel, verjähren zwei Jahre nach Lieferung.

Die Gewährleistung steht unter der Bedingung der ordnungsgemässen und lückenlosen Durchführung der in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Wartungs- und Unterhaltsarbeiten in autorisierten E-Force Reparaturwerkstätten oder Servicestellen unter ausschliesslicher Verwendung von Originalersatzteilen sowie der empfohlenen Betriebs- und Schmiermittel, es sei denn, der Käufer könne nachweisen, dass die Nichteinhaltung dieser Bedingungen in keiner Weise ursächlich für den betreffenden Mangel war.

Unterhalts-, Kontroll- und Servicearbeiten sind weder im Kaufvertrag noch in der Gewährleistung inbegriffen,

ebenso wenig wie das dabei verwendete Material. Dasselbe gilt für Support und Wartung sowie für Upgrades für die Software.

Die Gewährleistung geht nach Wahl von E-Force ausschliesslich auf Reparatur oder Ersatz der defekten Teile. Weitere Ansprüche hat der Käufer nicht.

Durch die Vornahme von Gewährleistungsarbeiten wird die Verjährung der Gewährleistungsansprüche weder unterbrochen noch verlängert. Nach Ablauf der zweijährigen Gewährleistungsfrist und nur bei neuen Ersatzteilen des Antriebsstrangs beginnt eine neue Gewährleistung mit einjähriger Verjährungsfrist. Wird ein Gerät oder Ersatzteil aus Kulanz ersetzt, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist nicht.

Ist es nicht möglich, den E-LKW zur Reparatur in Werkstätten von E-Force zu bringen und muss E-Force zur Abholung des Fahrzeuges oder zur Behebung einer Störung Personal entsenden oder entsenden lassen, so gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Käufers.

Während der Dauer, in welcher der E-LKW infolge von Gewährleistungsarbeiten vom Käufer nicht genutzt werden kann, hat der Käufer keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug oder auf Schadenersatz infolge entgangener Einnahmen oder verursachter Kosten.

Kommt E-Force zur Erkenntnis, dass die defekten Teile weder repariert noch ersetzt werden können, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts hat E-Force den E-LKW zurückzunehmen und dem Käufer den Kaufpreis unter Abzug der bereits erfolgten Nutzung zurückzuzahlen. Der Abzug beträgt 1% des Kaufpreises (ohne MWSt.) pro angefangenen oder vollständigen Monat ab Lieferung, zuzüglich 50 Rappen pro gefahrenen Kilometer ab Lieferung.

c. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Die vorstehend unter Buchstaben a. und b. definierte Gewährleistung und Haftung ist abschliessend. Jede weitere Gewährleistung, Garantie oder Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen (mit Ausnahme der gesetzlich zwingenden Gewährleistung im Falle arglistig verschwiegener Mängel). Dieser Gewährleistungs- und Haftungsausschluss gilt auch für Mangelfolgeschäden und insbesondere für entgangene Einnahmen oder verursachte Kosten. Er gilt auch – soweit rechtlich möglich und ohne Einschränkung der zwingenden Produkthaftpflicht – für ausservertragliche Ansprüche und für Personen- und Sachschäden.

Der E-LKW muss umgehend nach Lieferung auf dessen Mängelfreiheit vom Käufer (oder durch den Aufbauhersteller als Vertreter des Käufers) überprüft werden. Mängel, für welche die Gewährleistung beansprucht wird, müssen E-Force unverzüglich (im Falle verdeckter Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung) schriftlich angezeigt werden, ansonsten die Gewährleistung dahinfällt.

Ferner erlischt die Gewährleistung und Haftung vollständig

- a. bei Änderungen oder Reparaturen am E-LKW durch den Käufer oder durch von E-Force nicht autorisierte Dritte;
- b. beim Einbau von Teilen fremder Herkunft, welche von E-Force nicht genehmigt wurden;
- c. bei Fehlmanipulationen, bei nicht der Betriebsanleitung entsprechendem Einsatz des E-LKW oder bei anderer Missachtung von Vorschriften über Bedienung, Pflege, Gebrauch, Unterhalt und Reparatur;
- d. wenn nicht mindestens ein Vertreter des Käufers an der von E-Force angebotenen Schulung bezüglich Fahren und Betrieb des E-LKW teilgenommen hat oder die Teilnehmer das anlässlich dieser Schulung vermittelte Know-how nicht an alle anderen Fahrer des E-LKW weitergegeben haben;
- e. wenn der E-LKW ohne Genehmigung von E-Force benutzt wird, obwohl das Vorliegen eines Mangels bekannt ist oder bei gebotener Sorgfalt bekannt sein müsste;
- f. wenn die durch Dritte (mit Ausnahme eines von E-Force ausgewählten und beauftragten Aufbauherstellers) vorgenommene Montage von Aufbauten (Platzierung des Aufbaus, Art der Montage, Gewichtsverteilung, eventuelle Änderung am Chassis etc.) für den betreffenden Fall nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form von E-Force genehmigt wurde;

es sei denn, der Käufer habe nachgewiesen, dass diese Sachverhalte in keiner Weise ursächlich für den betreffenden Mangel waren.

9. SERVICE UND REPARATUR

Abgesehen von den Gewährleistungen in Ziffer 8 hat der Käufer nur einen Anspruch auf Service- oder Reparaturleistungen gegenüber E-Force, soweit diesbezüglich ein separater Vertrag geschlossen wurde. Im Zeitpunkt des

Kaufes verfügt E-Force über eine Kooperation mit Iveco und kann dem Käufer auf dessen Wunsch die jeweils gültige Liste der Servicestandorte von Iveco zugänglich machen, an denen auch E-LKW gewartet und repariert werden. Soweit der Käufer keinen Vertrag für Service- und Reparaturleistungen mit E-Force abgeschlossen hat, wird der Käufer bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Iveco in ein direktes Vertragsverhältnis mit Iveco eintreten, für welches ausschliesslich der Vertrag zwischen Iveco und dem Käufer massgeblich ist.

10. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Der Käufer anerkennt, dass die Software und andern Teile der elektrischen Antriebstechnologie des E-LKW geistiges Eigentum und Geschäftsgeheimnisse von E-Force beinhalten und sich seine diesbezüglichen Rechte in der bestimmungsgemässen Verwendung des E-LKW erschöpfen. Der Käufer verpflichtet sich, die Technologie nicht anderweitig zu nutzen, solange und soweit sie durch Immaterialgüterrechte (einschliesslich Urheberrechte an der Software) geschützt und/oder nicht allgemein bekannt ist.

11. ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN

Der Käufer kann seine Rechte aus dem Kaufvertrag nur mit vorgängiger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von E-Force an Dritte abtreten.

12. SCHRIFTFORM

Die Schriftform ist Gültigkeitserfordernis für das Zustandekommen des Kaufvertrags sowie allfälliger Abänderungen und Ergänzungen desselben.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag zwischen E-Force und dem Käufer, einschliesslich dieser AVB, untersteht schweizerischem Recht ohne Berücksichtigung der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts. Die Anwendung der *Convention on Contracts for the International Sale of Goods* (Wiener Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und dem E-LKW zwischen E-Force und dem Käufer, einschliesslich dieser AVB, sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz von E-Force zuständig.

14. GELTUNGSERHALTENDE REDUKTION

Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen oder Teilen davon ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Kaufvertrags als solchem. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Kaufvertrags, oder Teile einer Bestimmung, ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt, und die nicht vollstreckbare Bestimmung gilt automatisch als durch eine Bestimmung ersetzt, welche der nicht vollstreckbaren Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt, ohne selbst nicht vollstreckbar zu sein.

Käufer:

E-Force One AG:

Ort und Datum: _____

Ort und Datum: _____

Name 1:

Name 2:

Name 1:

Name 2: